



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Vorab per Telefax 030/ 27 58 38 105

Dr. Johannes Blasius

Leiter des Referats Gesundheitssicherheit,
Infektionsschutzrecht

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-3257
FAX +49 (0)30 18 441-4862
E-MAIL johannes.blasius@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 16. Januar 2018

AZ 323 - 4533

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 17. November 2017 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung STIKO-Empfehlungen August 2017 und weitere Anpassungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V.

Im Rahmen der Prüfung hat sich – zusätzlich zum Nachfrageschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 26. Januar 2017 und zum Antwortschreiben des G-BA vom 13. Februar 2017 – ergänzender Erläuterungsbedarf ergeben:

Mit dem Beschluss sind Änderungen in Spalte 2 der Tabelle in Anlage 1 Schutzimpfungsrichtlinie dahingehend vorgesehen, dass bei einer beruflichen Indikation eine Impfung zu Lasten der GKV nur erfolgen solle, wenn dies nicht in Spalte 3 genannt ist. Soweit ersichtlich, geht der G-BA laut tragender Gründe von einer allgemein nachrangigen Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen in dem Fall aus, in dem der Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer oder seiner Arbeitnehmerin zur Leistung einer entsprechenden Impfung verpflichtet ist. Hierzu wird um eine nähere Erläuterung der Rechtsgrundlagen dieser Auffassung gebeten.

Darüber hinaus stellen sich auch nach der intendierten Klarstellung für die praktische Anwendung Fragen, in welchen Fällen die GKV bei Reiseimpfungen die Kosten zu tragen hat, wenn Reisen beruflich veranlasst sind. Einerseits wird bei beruflich indizierten Impfungen auf den Arbeitgeber verwiesen. Andererseits wird bei reisemedizinisch indizierten Impfungen auf § 11 Absatz 3

der Schutzimpfungs-Richtlinie verwiesen, wonach ein Anspruch gegen die GKV besteht, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt ist.

Vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Charakters der aufgeworfenen Frage und insbesondere um die sich aus den Änderungen ergebenden praktischen Auswirkungen auf die Versorgung der Versicherten und Folgefragen in der Praxis einzuschätzen, hält das Bundesministerium für Gesundheit ein gemeinsames Gespräch für zielführend und wird diesbezüglich kurzfristig auf den G-BA zukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Blasius